

Versicherung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Hausarbeit für die Wechselprüfung I für das Lehramt an Gymnasien selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich unter Angabe der Quellen nach den üblichen Regeln wissenschaftlichen Zitierens kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschungsversuch und damit als Ordnungsverstoß behandelt werden. §§ 9 und 18 der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung (s. unten) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Hausarbeit ist noch nicht veröffentlicht oder in gleicher oder ähnlicher Form an irgendeiner Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt worden.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 184)

§ 9 Ordnungsverstöße

(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses dieses entsprechend berichtigen oder die Wechselprüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 18 Hausarbeit

(5) Diejenigen Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind unter Angabe von Quellen kenntlich zu machen. Es ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und am Schluss der Hausarbeit ist zu versichern, dass sie ohne fremde Hilfe verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und das Thema nicht bereits im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet worden ist.